



# Tarifreglement für die familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Glarus Süd

**Erlassen von der Schulkommission Glarus Süd am 20. Februar 2023**

**Gestützt auf das Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Glarus vom 1.1.2023, das Bildungsgesetz vom 6.5.2001 (Stand 1.1.2023), die entsprechenden kantonalen Verordnungen, sowie das Reglements über die Schule und Kinderbetreuung der Gemeinde Glarus Süd vom 11.8.2022.**

---

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



- I. Allgemeine Bestimmungen.....3**
- Art. 1 Grundsätze.....3
- Art. 2 Anwendungsbereich.....3
- II. Tarifsysteem .....3**
- Art. 3 Anrechenbares Einkommen .....3
- Art. 4 Besondere Berechnungsgrundlagen.....3
- Art. 5 Neuberechnung des Betreuungstarifs .....3
- Art. 6 Tarifstruktur .....4
- Art. 7 Geschwisterrabatt.....4
- Art. 8 Betreuungstarif .....4
- Art. 9 Ermittlung der Monatspauschale.....4
- Art. 10 Rabatt Schulweg .....4
- III. Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung.....4**
- Art. 11 Betreuungsvereinbarung.....4
- Art. 12 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes.....5
- Art. 13 Reduzierte Verfügbarkeit des Betreuungsangebotes.....5
- IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....5**
- Art. 14 Rechtsmittel .....5
- Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts .....5
- Art. 16 Inkraftsetzung .....6

**Anhang - 1 Tarifmodell**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsätze

<sup>1</sup> Grundlage dieses Tarifreglements bilden das Kinderbetreuungsgesetz, erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 2022 und die daraus resultierenden, anwendbaren Verordnungen.

<sup>2</sup> Die Monatspauschale deckt die vertraglich vereinbarten Betreuungsmodule während der Schulwochen ab. Eine Betreuung in den Schulferien und Einzelbelegungen werden nach dem gleichen Tarifsystem zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Art. 2 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das Tarifreglement kommt grundsätzlich für die von der Gemeinde betriebenen Betreuungsangebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter zur Anwendung.

## II. Tarifsystem

### Art. 3 Anrechenbares Einkommen

<sup>1</sup> Die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über den Vollzug des Kinderbetreuungsgesetzes (Kinderbetreuungsverordnung, KiBV).

<sup>2</sup> Die Steuerwerte werden folgendermassen berücksichtigt:

- a. gemeinsame Steuerwerte von verheirateten Elternteilen.
- b. die Summe der Steuerwerte von im Konkubinat lebenden Elternteilen.
- c. in allen anderen Fällen die Steuerwerte des obhutspflichtigen Elternteils, welcher die Betreuungsvereinbarung eingeht.

<sup>3</sup> Es wird grundsätzlich auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt.

### Art. 4 Besondere Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Handhabung besonderer Berechnungsgrundlagen wird vom Departement Schule und Familie festgelegt.

### Art. 5 Neuberechnung des Betreuungstarifs

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Tarifs erfolgt in der Regel

- a. bei Abschluss einer Betreuungsvereinbarung,
- b. bei einer Anpassung der Betreuungsmodule,
- c. bei einer tarifrelevanten Veränderung der Familienverhältnisse,
- d. bei unterjähriger Veränderung des anrechenbaren Einkommens um mindestens CHF 10'000. Diesfallswird der Vertrag nach Eingang der Meldung auf den Folgemonat angepasst.

#### **Art. 6 Tarifstruktur**

<sup>1</sup> Die Betreuungsmodule werden aufgrund ihres betrieblichen Aufwandes gewichtet.

<sup>2</sup> Die minimalen und maximalen Betreuungstarife für die einzelnen Betreuungsmodule sind im Anhang 1 "Tarifmodell" ersichtlich. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

#### **Art. 7 Geschwisterrabatt**

<sup>1</sup> Werden im gleichen Haushalt lebende Geschwister des angemeldeten Kindes ebenfalls gegen Entgelt fremdbetreut, wird der Familie eine Ermässigung von 5% gewährt. Als Fremdbetreuung gelten Tagesfamilien, Tagesstrukturen und Kinderkrippen, die über eine kantonale Bewilligung als Betreuungsangebot verfügen.

#### **Art. 8 Betreuungstarif**

<sup>1</sup> Der von den Erziehungsberechtigten zu tragende Betreuungstarif ergibt sich aus dem Maximaltarif abzüglich der Pauschalbeiträge gemäss kantonaler Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung (Pauschalbeitragsverordnung, PbV).

#### **Art. 9 Ermittlung der Monatspauschale**

<sup>1</sup> Schulkinder

Die Summe der Betreuungsbeiträge der gewählten Module einer Woche ergibt die Wochenpauschale. Die Betreuungskosten eines Schuljahres werden in jährlich 11 Monatspauschalen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Vorschulkinder

Die Summe der Betreuungsbeiträge der gewählten Module einer Woche ergibt die Wochenpauschale. Die Betreuungskosten eines Kalenderjahres werden in jährlich 12 Monatspauschalen in Rechnung gestellt.

#### **Art. 10 Rabatt Schulweg**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund ihres unzumutbaren Schulweges über den Mittag nicht nach Hause gehen können, haben Anspruch auf die Nutzung des Mittagstisches zum Minimaltarif. Zusätzliche Betreuungsmodule werden zum einkommensabhängigen Tarif verrechnet.

### **III. Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung**

#### **Art. 11 Betreuungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Der Umfang der Kosten der Betreuung wird mit den Erziehungsberechtigten in der Betreuungsvereinbarung schriftlich vereinbart.

<sup>2</sup> Die vereinbarten Betreuungsmodule können grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

<sup>3</sup> Die Fristen für die Neuanschuldung und Mutationen sind der Benutzungsordnung Betreuung von schul- und vorschulpflichtigen Kindern der Gemeinde Glarus Süd zu entnehmen.

<sup>4</sup> Durch die Anmeldung für das Betreuungsangebot verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die anfallenden Betreuungsbeiträge gemäss der Betreuungsvereinbarung zu bezahlen.

<sup>5</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten den vereinbarten Pflichten gemäss Benutzungsordnung nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung einseitig durch die Gemeinde aufgelöst werden.

<sup>6</sup> Die Inanspruchnahme des Sozialtarifs setzt das Einreichen der aktuellen Steueranmeldung oder das Vorliegen einer von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Vollmacht zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung voraus. Die Vollmacht berechtigt die zuständigen Stellen der Gemeinde Glarus Süd, bei der kantonalen Steuerverwaltung die für die Berechnung des Betreuungstarifs erforderlichen Steuerziffern anzufordern und diese zu verarbeiten. In allen anderen Fällen wird der Maximaltarif verrechnet.

#### **Art. 12 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes**

<sup>1</sup> Wird ein vereinbartes Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion der Betreuungsbeiträge, wobei folgende Regelung gilt:

##### **a. Krankheit und Unfall**

- Bei Abwesenheit von bis zu fünf aufeinanderfolgenden, vertraglich vereinbarten Betreuungstagen besteht kein Anspruch auf Erlass der Betreuungsbeiträge.
- Bei Abwesenheiten vom 6. bis zum 20. vertraglich vereinbarten Betreuungstag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50% der Betreuungsbeiträge an die Gemeinde gestellt werden. Das Gesuch ist vor Ablauf der 20 vertraglich vereinbarten Betreuungstage schriftlich der Fachstelle Tagesstrukturen einzureichen. Ein Arzzeugnis ist zwingend beizulegen.
- Abwesenheiten von mehr als 20 vertraglich vereinbarten Betreuungstagen werden im Einzelfall geregelt.

##### **b. Schulbedingte Abwesenheiten**

- Bei schulbedingten Abwesenheiten wie beispielsweise Schulreisen, Klassenlagern, Projektwochen und dergleichen von bis zu einer Woche, besteht kein Anspruch auf Erlass der Betreuungsbeiträge.

#### **Art. 13 Reduzierte Verfügbarkeit des Betreuungsangebotes**

<sup>1</sup> Müssen Betreuungsangebote infolge einer übergeordneten Anweisung oder einer ausserordentlichen Lage befristet eingestellt werden, so werden die Monatspauschalen anteilmässig reduziert.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 14 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen über Abgaben nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Schulorgane nach dem Bildungsgesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifreglements wird das Elternbeitragsreglement Betreuung von schul- und vorschulpflichtigen Kindern der Gemeinde Glarus Süd vom 27. April 2017 aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Abrechnung der Beiträge der Tagesstrukturen gemäss Art. 16 Abs. 2 nachfolgend.

**Art. 16 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Tarifreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Beiträge für die Tagesstrukturen werden gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung (KiBV) bis am 31. Juli 2023 nach bisherigem Recht abgerechnet.

Nidfurn, 20. Februar 2023

**DEPARTEMENT SCHULE UND FAMILIE**

Departementsvorsteher /  
Schulkommissionspräsident

Hansueli Rhyner



Vizepräsidentin  
Schulkommission

Rafaela Hug